

# RS Vwgh 1998/11/11 96/12/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

## Index

72/13 Studienförderung

### Norm

StudFG 1992 §19 Abs2 Z3;

StudFG 1992 §19 Abs4;

### Rechtssatz

Gem § 19 Abs 4 StudFG 1992 ist die typologische Pflege und Erziehung eines Kleinkindes bei der Bewertung der Anspruchsdauer von vornherein mit zwei Semestern zu bemessen. Besondere Belastungen, die vom Regelfall deutlich abweichen, wie beispielsweise besondere Pflegeleistungen der Eltern wegen einer schweren Erkrankung des Kindes, sind als wichtiger Grund iSd § 19 Abs 2 Z 3 StudFG 1992 zu werten. Dem § 19 Abs 4 StudFG 1992 kommt für solche Fälle keine ausschließende Bedeutung zu.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120040.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)